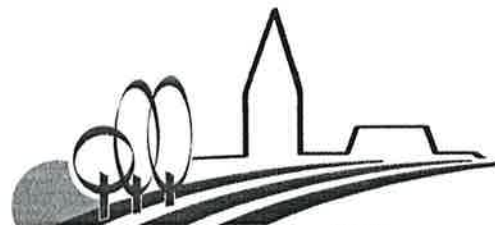


↳ ALZ, Pl. Brüder
↳ O. 1 t.w.V.



Gemeinde **Selfkant** Der Bürgermeister

Gemeindeverwaltung Selfkant * Postfach 13 15 * 52539 Selfkant

gpaNRW
Shamrockring 1
44623 Herne



Postanschrift:	Am Rathaus 13 52538 Selfkant-Tüddern
Telefon:	02456 / 499-0
Telefax:	02456 / 3828
Internet:	www.selfkant.de
E-Mail:	info@selfkant.de
Sprechstunden:	montags - freitags 08:00 Uhr - 12:00 Uhr montags: 14:00 Uhr - 16:00 Uhr donnerstags: 14:00 Uhr - 17:30 Uhr
Fachbereich:	Allg. Finanzwirtschaft
Sachbearbeiter/in:	Herr Wever
Telefon:	02456 / 499-155
E-Mail:	stefan.wever@selfkant.de
Datum:	01.10.2025
Aktenzeichen:	-/-

Beschluss über die Stellungnahme zum Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung hat am 30.09.25 den Beschluss über die Stellungnahme in Bezug auf die im Prüfungsbericht enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen gefasst.

Die entsprechende Niederschrift sowie die Stellungnahme sind als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Wever

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Beschlussorgan: Gemeindevertretung	Sitzung vom: 30.09.2025	Niederschrift zur Sitzung XI/RAT/36
---------------------------------------	-------------------------	--

Auszug:

16. Beschluss über die Stellungnahme zum Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) 2023
Vorlage: 317/2025

Sachverhalt:

Die Gemeindeprüfungsanstalt (gpaNRW) hat im Jahr 2023 eine überörtliche Prüfung bei der Gemeinde Selfkant durchgeführt. Die Ergebnisse der Prüfung wurden vom Rechnungsprüfungsausschusses am 24.07.2024 zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 105 Absatz 7 der Gemeindeordnung NRW ist es erforderlich, dass der Rat über die gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt und der Aufsichtsbehörde abzugebende Stellungnahme in Bezug auf die im Prüfungsbericht enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen in öffentlicher Sitzung innerhalb einer dafür bestimmten Frist beschließt. Dabei kann das Ergebnis aus der Vorberatung im Rechnungsprüfungsausschuss einbezogen werden.

Sowohl die Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW als auch die erarbeiteten Stellungnahmen der Verwaltung sowie der Prüfbericht in öffentlicher Form waren der Einladung als Anlagen beigelegt.

Herr Reyans verwies auf die Verwaltungsvorlage und bat um Wortmeldungen. Nachdem keine Wortmeldungen ergingen ließ er über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung schließt sich den Stellungnahmen der Verwaltung zu den Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW an. Der Bürgermeister wird beauftragt, dies der Aufsichtsbehörde und der gpaNRW mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis:

22 Ja-Stimmen
4 Nein-Stimmen
1 Enthaltung

Für die Richtigkeit des Auszuges:

52538 Selfkant, den 01.10.2025



(Wever)

Prüfbereich Finanzen

Feststellung/Empfehlung	Stellungnahme
<u>Feststellung F 1 (Seite 55)</u> Der Gemeinde Selfkant gelingt es nur teilweise ihre Aufwandssteigerungen durch eigene Konsolidierungsmaßnahmen auszugleichen. Der kommunale Handlungsspielraum sinkt und wird vermehrt durch steigende Aufwendungen aus den sozialen Pflichtaufgaben bestimmt. <u>Empfehlung E 1 (Seite 59)</u> Die Gemeinde Selfkant sollte ihre ständige Aufgabenkritik intensivieren. Ziel sollte sein, Aufwandssteigerungen durch eigene Konsolidierungsmaßnahmen auszugleichen.	Die Gemeinde übt bereits fortlaufend Aufgabenkritik. Es ist unmöglich sämtliche Aufwandssteigerungen durch eigene Konsolidierungsmaßnahmen auszugleichen. Gleichwohl verliert die Gemeinde dieses Ziel nicht aus den Augen.
<u>Feststellung F 2 (Seite 60)</u> Die Gemeinde Selfkant verfügt über aktuelle Informationen zur Haushaltssituation. Der Kämmerer informiert die fachlich zuständigen Bereiche der Verwaltung sowie den Rat über die Haushaltswirtschaft. Berichte an den Rat erfolgen in der Regel mündlich. <u>Empfehlung E 2 (Seite 61)</u> Die Gemeinde Selfkant sollte ihre regelmäßigen Berichte zur Haushaltswirtschaft an den Rat schriftlich festhalten und den Ratsmitgliedern beispielsweise als Anlage zum Protokoll zur Verfügung stellen. Die Berichte an die Entscheidungsträger in Rat und Verwaltung sollten zudem eine Prognose zum Jahresende enthalten.	Der Kämmerer wird der Gemeindevertretung quartalsweise über die aktuelle Haushaltsentwicklung berichten. Seine Ausführungen werden dem Protokoll als Anlage beigelegt.
<u>Feststellung F 3 (Seite 61)</u> Die Gemeinde Selfkant überträgt keine konsumtiven Ermächtigungen in das Folgejahr. Investive Auszahlungsermächtigungen überträgt die Gemeinde Selfkant im Betrachtungszeitraum erstmalig von 2019 nach 2020. Der fortgeschriebene Ansatz wird zu weniger als die Hälfte in Anspruch genommen. <u>Empfehlung E 3 (Seite 64)</u> Die Gemeinde Selfkant sollte ihre Ermächtigungsübertragungen nach Abschluss der Maßnahmen wieder möglichst gering halten, um den Haushalt transparent zu gestalten.	Die Verwaltung plant Auszahlungen realistisch ein. Im Rahmen der Prüfung wurde der GPA bereits mitgeteilt, dass es derzeit insbesondere aufgrund von Personal-mangel bei Auftragnehmern und staatlichen Stellen zu Verzögerungen kommt. Zudem sind Übertragungen ausschließlich auf investive Auszahlungen beschränkt.
<u>Feststellung F 4 (Seite 65)</u> Die Gemeinde Selfkant hat keine strategischen Festlegungen oder Zielvorgaben zur Akquise von Fördermitteln schriftlich fixiert. Es fehlt an einer übergreifenden zentralen Dokumentation aller für die Gemeinde möglicher Förderprojekte. <u>Empfehlung E 4 (Seite 66)</u> Die Gemeinde Selfkant sollte strategische Festlegungen zur Fördermittelakquise schriftlich fixieren. Sie sollte die Vorgaben beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie festlegen.	Aus Sicht der Verwaltung bedarf es keiner schriftlichen Regelungen. Die Drittfinanzierungsquote der Gemeinde belegt, dass die praktizierte Vorgehensweise erfolgreich ist.

Prüfbereich Finanzen

<u>Feststellung F 5 (Seite 66)</u> Die Gemeinde Selfkant hat kein offizielles förderbezogenes Controlling mit regelmäßigen Berichten etabliert. Bei der Fördermittelbewirtschaftung fehlen schriftlich festgelegte Regelungen in Bezug auf Überwachung und Dokumentation. <u>Empfehlung E 5 (Seite 67)</u> Die Gemeinde Selfkant sollte Regelungen und Abläufe in Bezug auf die Überwachung von Auflagen und Fristen aus Förderbescheiden und der Dokumentation der Förderungen vereinheitlichen. Sie sollte die bisherigen Berichterstattungen und Informationsaustausche durch ein förderbezogenes Controlling mit einem standardisierten Bericht ergänzen.	Auf die Stellungnahme zu F 4/E 4 wird verwiesen. Aufgrund der Verwaltungsstruktur ist jeder Fachbereich eigenverantwortlich für die Überwachung und Dokumentation der ihm zugewiesenen Fördermaßnahmen zuständig. Die überschaubare Anzahl an Fördermaßnahmen macht einen standardisierten Bericht entbehrlich.
<u>Feststellung F 6 (Seite 67)</u> Die Gemeinde Selfkant holt vor Aufnahme eines Kredites verschiedene Angebote ein und dokumentiert die Entscheidungsfindung. Sie hat jedoch bisher keinen schriftlichen Handlungsrahmen für ihr Kreditmanagement festgelegt. <u>Empfehlung E 6 (Seite 69)</u> Die Gemeinde Selfkant sollte sich für ihr Kreditmanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben und diesen auch schriftlich festlegen.	Die Verwaltung greift bei der Erfordernis von Kreditaufnahmen nach Möglichkeit auf (geförderte) Kredite staatlicher Banken (z.B. NRW-Bank, KfW-Bank) zurück. Falls dies nicht möglich ist, sollen mindestens 3 Angebote eingeholt werden. Aufgrund der kurzen Bindungszeiten bei Kreditangeboten ist der Bürgermeister gemäß Zuständigkeitsordnung mit der konkreten Abwicklung beauftragt.
<u>Feststellung F 7 (Seite 69)</u> Die Gemeinde Selfkant hat lediglich Versorgungsrücklagen beim KVR-Fonds angelegt. Die Gemeinde Selfkant hat bisher keinen schriftlichen Handlungsrahmen für ihr Anlagemanagement fixiert. <u>Empfehlung E 7 (Seite 71)</u> Die Gemeinde Selfkant sollte sich für ihr Anlagemanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben. Die Gemeinde kann ihre Vorgaben beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum gemeindlichen Anlagemanagement fixieren oder mit den Regelungen zum Kreditmanagement zusammenfassen.	Aufgrund der finanziellen Situation und der mittelfristigen Finanzplanung besteht keine Möglichkeit zu Geldanlagen.

Prüfbereich Friedhofswesen

Feststellung/Empfehlung	Stellungnahme
<u>Feststellung F 1 (Seite 132)</u> Eine Gesamtstrategie beziehungsweise langfristige Zielvorgaben durch die Politik und/oder der Verwaltungsführung gibt es derzeit nicht. Jedoch sind im Haushaltsplan zwei Ziele und verschiedene Kennzahlen definiert. Diese sind aber nur bedingt zur Steuerung des Friedhofswesens geeignet. <u>Empfehlung E 1 (Seite 133)</u> Die Gemeinde Selfkant sollte die vorhandenen Ziele konkreter fassen und hierfür geeignete steuerungsrelevante Kennzahlen ableiten. Mit einem Soll-Ist-Abgleich kann Selfkant beurteilen, inwieweit die gesetzten Ziele realisiert wurden und kann bei Bedarf nachsteuern.	Eine Gesamtstrategie bzw. die Planung langfristiger Zielvorgaben wird durch den Arbeitskreis Friedhof erarbeitet. Dieser tagt in unregelmäßigen Abständen.
<u>Feststellung F 2 (Seite 134)</u> Selfkant hat eine Friedhofssoftware im Einsatz. Informationen zu den verschiedenen Flächenarten und -nutzungen sowie der Anzahl der Grabstellen (freie und belegte) sind bisher nicht erfasst. Daher besteht Optimierungsbedarf beim Digitalisieren von Friedhofsplänen. <u>Empfehlung E 2 (Seite 135)</u> Die Gemeinde Selfkant sollte die erforderlichen personellen Ressourcen bereitstellen, um die kommunalen Friedhöfe zu digitalisieren. Das erleichtert die Planung und die strategische Steuerung der Friedhöfe.	Die digitale Erfassung der Nutzungs- und Belegungsarten ist abgeschlossen und die digitale Erfassung der Friedhofsflächen befindet sich derzeit in Abstimmung mit dem Software-Dienstleister und ist in Arbeit.
<u>Feststellung F 3 (Seite 135)</u> Bisher informiert die Gemeinde Selfkant kaum über ihre Angebote im Friedhofswesen. <u>Empfehlung E 3 (Seite 135)</u> Um die Angebote im Friedhofswesen besser bekannt zu machen, sollte die Gemeinde Selfkant ihr Informationsangebot verbessern. Je nach Umfang und Aktualisierungsbedarf eignen sich hierfür digitale und/oder analoge Medien.	Eine Information in Bild- u. Textform zur Veröffentlichung für die Homepage der Gemeinde ist erarbeitet und wird in Kürze hochgeladen.
<u>Feststellung F 4 (Seite 139)</u> Die Berechnung der Grabnutzungsgebühren lässt sich in Selfkant noch optimieren. Eine Äquivalenzziffernkalkulation gibt es im Ansatz. <u>Empfehlung E 4 (Seite 140)</u> Die Gemeinde Selfkant sollte die Gebühren zukünftig anhand einer vollständigen Äquivalenzziffernkalkulation ermitteln und regelmäßig überprüfen.	Bei der letzten Gebührenkalkulation ist bereits ein Äquivalenzziffernsystem zur Anwendung gekommen. Daher kann eine regelmäßige Überprüfung leicht stattfinden.

Prüfbereich Friedhofswesen

<u>Feststellung F 5 (Seite 140)</u> Die Gemeinde Selfkant unterhält fünf Trauerhallen. Informationen zur Nutzungsintensität sowie den Aufwendungen und Erträgen sind nicht verfügbar. Von daher ließ sich beispielsweise der Kostendeckungsgrad der Trauerhallen nicht ermitteln. <u>Empfehlung E 5 (Seite 140)</u> Selfkant sollte die Nutzungen der fünf Trauerhallen kontinuierlich erfassen. Dazu gehören auch die Erträge und Aufwendungen der jeweiligen Trauerhallen. Daraus kann die Gemeinde Selfkant den Kostendeckungsgrad je Trauerhalle ermitteln und bei Bedarf entsprechende Maßnahmen ergreifen.	Die Nutzung der Trauerhallen wird rückwirkend für die Jahre ab 2023 ermittelt und wird zukünftig erfasst. Auch hier berät der Arbeitskreis Friedhof über zukünftige Maßnahmen.
<u>Feststellung F 6 (Seite 145)</u> Derzeit kann die Gemeinde Selfkant die Auslastung ihrer Bestattungsfläche nur eingeschränkt steuern. Konkrete Flächendaten zu den Bestattungsflächen, Grün- und Wegeflächen sowie den Funktionsflächen sind nicht verfügbar. Zudem fehlen Daten zu belegten und nicht belegten Bestattungsflächen. <u>Empfehlung E 6 (Seite 145)</u> Die Gemeinde Selfkant sollte die unterschiedlichen Flächen- und Nutzungsarten kennen. Dazu gehören vor allem Daten zu den belegten und unbelegten Bestattungsflächen. Die freien Grabstellen sollte Selfkant regelmäßig mit einer Bedarfsberechnung überprüfen.	Siehe Stellungnahme F 2/E 2
<u>Feststellung F 7 (Seite 146)</u> Eine langfristige und nachhaltige Planung der Friedhofsflächen gibt es in Selfkant nicht. Hierfür fehlen der Gemeinde wichtige Datengrundlagen. <u>Empfehlung E 7 (Seite 147)</u> Nach der Verbesserung der Datenlage sollte die Gemeinde eine Flächenplanung erarbeiten.	Siehe Stellungnahme F 2/E 2
<u>Feststellung F 8 (Seite 147)</u> Detaillierte Informationen zu den Grün- und Wegeflächen liegen der Gemeinde Selfkant nicht vor. Aussagen zur Struktur und Entwicklung dieser Flächen sind daher nicht möglich. <u>Empfehlung E 8 (Seite 148)</u> Die Gemeinde Selfkant sollte über detaillierte Informationen zu den Grün- und Wegeflächen je Friedhof verfügen. Diese Daten sind idealerweise in einem Geoinformationssystem vorhanden und mit der Software zur Friedhofsverwaltung verknüpft.	Siehe Stellungnahme F 2/E 2

Prüfbereich Friedhofswesen

<u>Feststellung F 9 (Seite 149)</u> Aufgrund der nicht ausreichenden Datenlage sind Aussagen zur Wirtschaftlichkeit der Unterhaltung der Grün- und Wegeflächen in der Gemeinde Selfkant nicht möglich. <u>Empfehlung E 9 (Seite 150)</u> Die Gemeinde Selfkant sollte die Unterhaltungskosten für die Pflege der Grün- und Wegeflächen kennen. Wichtige Bausteine hierfür sind die Flächeninformationen und die Definition von Pflegestandards für die jeweiligen Flächen.	Siehe Stellungnahme F 2/E 2
--	------------------------------------

Prüfbereich IT an Schulen

<u>Feststellung/Empfehlung</u>	<u>Stellungnahme</u>
<u>Feststellung F 1 (Seite 107)</u> Die Gemeinde Selfkant erreicht ein gutes Sicherheitsniveau. Optimierungsmöglichkeiten bestehen in einzelnen konzeptionellen Aspekten. <u>Empfehlung E 1 (Seite 109)</u> Die Gemeinde Selfkant sollte ihr gutes Sicherheitsniveau abrunden und ihre konzeptionellen Überlegungen verbindlich festschreiben.	Der Empfehlung wird gefolgt.

Prüfbereich Ordnungsbehördliche Bestattungen

<u>Feststellung/Empfehlung</u>	<u>Stellungnahme</u>
<u>Feststellung F 1 (Seite 119)</u> Eine Verwaltungsgebühr für die erbrachten Bestattungsleistungen erhebt die Gemeinde nicht regelmäßig. Dadurch verzichtet die Gemeinde Selfkant auf ihr zustehende Einnahmen. <u>Empfehlung E 1 (Seite 120)</u> Die Gemeinde Selfkant sollte künftig in allen Fällen eine angemessene Verwaltungsgebühr erheben. Dabei sollte sie den tatsächlichen Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung einer ordnungsbehördlichen Bestattung im Einzelfall berücksichtigen.	Eine Dienstanweisung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Bereich örtliche Ordnungsbehörde wird angewandt. Es wird nach Aufwand abgerechnet.
<u>Feststellung F 2 (Seite 120)</u> Die Aufgaben rund um die ordnungsbehördlichen Bestattungen koordiniert die Gemeinde Selfkant zentral aus dem Sachgebiet Ordnungswesen. Bei den Standards und Prozessen gibt es noch Optimierungsmöglichkeiten. <u>Empfehlung E 2.1 (Seite 121)</u> Die Gemeinde Selfkant sollte Verfahrensstandards für die Bearbeitung der ordnungsbehördlichen Bestattungen festlegen. Wichtige Hilfsmittel stellen vor allem die Checklisten und Ablaufdiagramme dar. <u>Empfehlung E 2.2 (Seite 122)</u> Ihren Mitarbeitenden sollte die Gemeinde Selfkant fachspezifische Fortbildungen zum Thema ordnungsbehördliche Bestattungen ermöglichen.	Verfahrensstandards und Checklisten waren bzw. sind vorhanden und wurden angepasst sowie verfeinert. Möglichkeiten zur Fortbildung sind vorhanden und werden bei Bedarf in Anspruch genommen.

Prüfbereich Vergabewesen

<u>Feststellung/Empfehlung</u>	<u>Stellungnahme</u>
<u>Feststellung F 1 (Seite 81)</u> Die Gemeinde Selfkant verfügt über eine zentrale Vergabestelle sowie eine aktuelle Dienstanweisung. Diese ist seit dem 01. Januar 2023 in Kraft und greift die gesetzlichen Vorgaben in der aktuellen Version auf. Gleichwohl ist sie in einigen Punkten optimierungsbedürftig. <u>Empfehlung E 1 (Seite 84)</u> Die Gemeinde Selfkant sollte die Dienstanweisung über die Durchführung von Vergabeverfahren in einigen Punkten überarbeiten.	Die neue Dienstanweisung wird hinsichtlich des Gliederungssystem, der Verweise und der Seitenzahlen überarbeitet.
<u>Feststellung F 2 (Seite 84)</u> Die Gemeinde Selfkant hat keine eigene örtliche Rechnungsprüfung eingerichtet. Es gibt aber gemäß der Dienstanweisung Regelungen für eine Begleitung der Vergabeverfahren sowie der Nachträge und Auftragserweiterungen durch die zentrale Vergabestelle. Eine unabhängige fachliche Prüfung der Verfahren erfolgt bislang nicht. <u>Empfehlung E 2 (Seite 85)</u> Die Gemeinde Selfkant sollte zur bestmöglichen Korruptionsprävention die Voraussetzungen für eine regelmäßige und unabhängige Vergabepfung schaffen. Die Inanspruchnahme einer der Wahlmöglichkeiten gemäß § 101 Abs. 1 S. 3 GO NRW kann dafür eine Möglichkeit sein.	Die Gemeinde ist nicht dazu verpflichtet, nach § 101 GO eine örtliche Rechnungsprüfung einzurichten. Hierauf soll auch weiterhin verzichtet werden. Zur Sicherung von Vergabeverstößen insbesondere von Fördermaßnahmen wird anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen. Dies dient der Rechtssicherheit.
<u>Feststellung F 3 (Seite 86)</u> Die Gemeinde Selfkant hat eine Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption nach der Prüfung in Kraft gesetzt. Wesentliche aktuelle gesetzliche Vorgaben des neuen KorruptionsbG sind jedoch noch nicht vollständig umgesetzt. Damit verstößt die Gemeinde gegen die derzeitige Rechtslage. Die Gemeinde hat schriftlich zugesichert, das KorruptionsbG mit Inkrafttreten der neuen Dienstanweisung umfassend zu beachten. <u>Empfehlung E 3 (Seite 89)</u> Die Gemeinde Selfkant muss alle Vorgaben des neuen KorruptionsbG zur Vorbeugung von Korruption beachten, um nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen. Die verbindlichen Regelungen der neuen Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption müssen zeitnah umgesetzt werden.	Die Gemeinde Selfkant ist sich der kurzen Frist zur Umsetzung der neuen EU-Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebenden bewusst. Die Einrichtung einer Meldestelle gemäß Hinweisgeberschutzgesetz wurde beim zuständigen Rechenzentrum in Auftrag gegeben. Es wird eine kreisweite Lösung für die Einrichtung eines hinweisgebenden Meldesystems angestrebt.

Prüfbereich Vergabewesen

<u>Feststellung F 4 (Seite 89)</u> Die Gemeinde Selfkant ist ihren Veröffentlichungspflichten gemäß § 7 KorruptionsbG in der aktuellen Legislaturperiode nicht nachgekommen und verstößt damit gegen das KorruptionsbG. Die Gemeinde hat schriftlich versichert, dass dies unmittelbar nach der Prüfung nachgeholt wurde. Zukünftig werden von der für die Ratsarbeit zuständigen Stelle die Auskünfte jährlich aktualisiert und vollständig veröffentlicht. Ein entsprechendes Formular für die Abfrage der erforderlichen Auskünfte wurde vorgelegt.	Den Empfehlungen wird gefolgt. Für die neue Legislaturperiode werden die Auskünfte des Bürgermeisters und der Gemeindevertreter*innen entsprechend veröffentlicht.
<u>Feststellung F 5 (Seite 89)</u> Der Bürgermeister der Gemeinde Selfkant zeigt nach Auskunft der zuständigen Stelle seine Nebentätigkeiten und Mitgliedschaften gemäß § 8 KorruptionsbG grundsätzlich dem Rat der Gemeinde an. In der aktuellen Legislaturperiode wurde die Anzeige versäumt. Die Gemeinde begeht damit einen Rechtsverstoß gegen das KorruptionsbG. Die Gemeinde hat schriftlich bestätigt, dass die Anzeige nachgeholt wurde und den Anzeigepflichten des Bürgermeisters zukünftig nachgekommen wird. <u>Empfehlung E 5.1 (Seite 90)</u> Die Gemeinde Selfkant sollte in Erwägung ziehen, auch die Auskünfte des Bürgermeisters gemäß § 8 KorruptionsbG auf der Homepage darzustellen. Dies erhöht die Transparenz und verringert den Aufwand für interessierte Bürgerinnen und Bürger. <u>Empfehlung E 5.2 (Seite 90)</u> Die Gemeinde Selfkant sollte schriftliche Regelungen für die Veröffentlichungs- und Anzeigepflichten gemäß §§ 7 und 8 KorruptionsbG treffen und sicherstellen, dass die Vorgaben jedes Jahr umgesetzt werden. Die Ehrenordnung der Gemeinde Selfkant aus dem Jahr 2005 sollte aktualisiert werden.	Den Empfehlungen wird gefolgt. Für die neue Legislaturperiode werden die Auskünfte des Bürgermeisters und der Gemeindevertreter*innen entsprechend auch auf der Homepage veröffentlicht.
<u>Feststellung F 6 (Seite 94)</u> Die Gemeinde Selfkant verfügt über schriftliche Regelungen für Nachträge und Auftragsänderungen aus der neuen Dienstanweisung über die Durchführung von Vergabeverfahren. Sie werden aufgrund der Neueinführung der Dienstanweisung bisher noch nicht konsequent umgesetzt. Eine systematische und zentrale Auswertung hinsichtlich Höhe und Ursachen für Nachträge und der Abweichungen vom Auftragswert findet noch nicht statt. <u>Empfehlung E 6 (Seite 95)</u> Die Gemeinde Selfkant sollte ein zentrales Nachtragsmanagement einrichten. Dazu gehört nach Ansicht der gpaNRW auch eine zentrale und systematische Auswertung der Nachträge hinsichtlich Ursache, Höhe und beteiligter Unternehmen.	Die Nachträge sollen nach der Dienstanweisung zukünftig durch die Fachabteilungen der Vergabestelle angezeigt werden. Nachträge liegen nach der Dienstanweisung vor, wenn zehn Prozent des Ursprungsauftrags oder mehr als 5.000 Euro überschritten werden.

Prüfbereich Vergabewesen

Feststellung F 7

Die Gemeinde Selfkant konnte nicht alle vorgeschriebenen Unterlagen für die Beauftragung und Umsetzung der Baumaßnahmen vorlegen und begeht damit einen Rechtsverstoß. Die neue Aufgabenzuteilung zur zentralen Vergabestelle aus den Vorgaben der neuen Dienstanweisung über die Durchführung von Vergabeverfahren wird hier zukünftig bei Einhaltung zuverlässig Abhilfe schaffen.

Die Fachabteilungen wurden durch die Veröffentlichung der Dienstanweisung nochmals darauf hingewiesen, die Unterlagen für alle Baumaßnahmen der Vergabestelle vorzulegen.